

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 – Änderungen zum 1.1.2013

Gemäß Beschluss des FN-Beirates Sport im schriftlichen Umfrageverfahren vom Dezember 2012 treten ab 1.1.2013 nachfolgende LPO-Änderungen in Kraft:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 75:

§ 68

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/ Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

1. Teilprüfung Dressur

III. Hilfsmittel

- Ein Paar Sporen, nur wie folgt zugelassen, **ab VM/GVM vorgeschrieben:** max. Dornlänge 3,5 cm (ggf. inkl. Rädchen, vertikal beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Teil B: Besondere Bestimmungen

VI. Vielseitigkeits- und Geländepferdeprüfungen

Seite 155:

§ 643

Ergebnisrelevante Vorkommnisse bei Geländeprüfungen

2. Ungehorsam

- Volte: Als Volte wird bestraft, wenn das Pferd in Zusammenhang mit dem Anreiten eines Hindernisses seinen Weg kreuzt. Das Kreuzen einer Spur zwischen den Sprüngen einer Kombination wird in jedem Fall bestraft, **das Gleiche gilt, wenn Elemente der Kombination in eine Volte eingeschlossen werden.**

Der Teilnehmer **darf** beliebig zwischen den jeweils mit dem gleichen Buchstaben versehenen Alternativ-Elementen auswählen (z.B. 6a auf dem linken Weg, 6b auf dem rechten Weg), sofern er nicht bereits das nächste Element auf dem anderen Weg angeritten hat.

Volten nach einem Verweigern oder Ausbrechen gelten bis zum erneuten Anreiten nicht als Ungehorsam.

Handelt es sich um einzeln nummerierte Hindernisse, darf der Teilnehmer vor dem Sprung eine Volte bzw. um den Sprung herumreiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

Teil C: Rechtsordnung

Listen der verbotenen Substanzen sowie verbotene Methoden

Seite 247:

Anhang I

Liste der Dopingsubstanzen und verbotenen Methoden (im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen sind

- Stimulantien
 - o wie z.B. Adrenalin, Amiphenazol, Amphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Cocain, Coffein, **Dopamin**, Dimethylamphetamin, Ephedrin, Heptaminol, Mesocarb, Methylephedrin, Methylphenidat, Modafinil, Pemolin, Pentetrazol, Selegilin, Strychnin
- anabole Substanzen
 - o wie z.B. Altrenogest (**bei Hengsten und Wallachen**), 1-androstendiol, 1-androstendion, Boldenon*, Clostebol, Danazol, Dehydrochloromethyltestosteron, Dihydrotestosteron, Gestrinon, Mestanolon, Methandriol, Nandrolon*, Stanozolol, Testosteron*, Tetrahydrogestrinon, Tibolon, Trenbolon
- Diuretika oder andere maskierende Substanzen
 - o Dies schließt Plasma**volumen**expander (z.B. Glycerol, intravenöse Gabe von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol) und andere Substanzen mit ähnlicher biologischer Wirkung mit ein.

Seite 248:

- Peptidhormone, **Wachstumshormone** und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy-polyethylenglycol-epoetin beta (CERA), **Hematid Peginesatid**)

Grenzwerte gelten für:

— **Theobromin:**

— **in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin**

Seite 250:

Anhang II

Liste der verbotenen Substanzen – unerlaubte Medikation (im Wettkampf verboten)

Verbotene Substanzen sind Substanzen, die **– auch wenn sie als Arzneimittel eingesetzt werden, im Wettkampf verboten sind, und zwar solche, die**

- auf das Nerven-System
 - o wie z.B. Atropin, Butylscopolamin, Carbachol, Etilefrin, Guaifenesin, Lidocain, Mepivacain, Methocarbamol, Neostigmin, Physostigmin, Procain, Scopolamin, Theophyllin, Yohimbin
- auf das Herz-Kreislauf-System
 - o wie z.B. Atenolol, Benazepril, Captopril, Carazolol, Chinidin, Clonidin, Digitoxin, Dopamin, Hordenin, Propranolol, Strophantin, Timolol, Tranexamsäure, Vasopressin, Verapamil
- auf das Atmungs-System
 - o wie z.B. Acetylcystein, Ambroxol, Aminophyllin, Clobutinol, Bromhexin, Dembrexin, Dextromethorphan, Guaifenesin, Guajakol, Ipratropium-Bromid, Noscapin, Pentoxyverin
- auf die Geschlechtsorgane
 - o wie z.B. Chlormadinonacetat, Oxytocin, PGF2alpha, Tiaprost
- auf das Muskel- und Skelett-System
 - o wie z.B. Acetaminophen, Acetylsalicylsäure, Bufexamac, Carprofen, Dantrolen, Dichloroacetat, Diclofenac, Dimethylsulfoxid (DMSO)*, Firocoxib, Flunixin, Harpagophytum Procumbens (Teufelskralle), Ibuprofen, Indomethacin, Ketoprofen, Meclofenaminsäure, Meloxicam, Naproxen, Orgotein, Oxyphenbutazon, Paracetamol, Phenacetin, Phenylbutazon, Rofecoxib, Salizylsäure*, Tepoxalin, Tiludronsäure, Vedaprofen

Seite 251:

- gegen Infektionserreger
wirken oder wirken können oder wirken sollen.

Grenzwerte gelten für:

- ~~— Theobromin in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin~~
- ~~— Theobromin in einer Konzentration ab 3.0 Mikrogramm pro Milliliter Plasma~~

Seite 252:

Anhang III

Liste der im Training verbotenen Dopingsubstanzen und der im Training verbotenen Methoden (aber auch im Wettkampf verboten)

1. Dopingsubstanzen

sind

- Peptidhormone, Wachstumshormone und verwandte Substanzen oder Analoge, dazu gehören u.a. die folgenden Substanzen und deren Releasing-Hormone
 - o Erythropoese stimulierende Agenzien (z.B. Erythropoetin (EPO), darbEpoetin (dEPO) Methoxy polyethylen glycol-epoetin beta (CERA), Hematid Peginesatid)

Seite 253:

Grenzwerte gelten für:

- ~~— Theobromin:~~
- ~~— in einer Konzentration ab 2.0 Mikrogramm pro Milliliter Urin~~

Seite 254:

Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender in Deutschland bei Pferden zugelassener Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt:

- externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel
- Chlormadinonacetat Altrenogest bei Stuten

Streichung = durchgestrichen
Neu bzw. Änderung = unterstrichen

Warendorf, im Dezember 2013

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

– Bereich Sport –

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 – Druckfehlerkorrekturen

In der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2013 haben sich einige Druckfehler eingeschlichen. Nachstehend veröffentlichen wir die korrigierten Textstellen, die Sie in Ihr Exemplar eintragen können:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 81:

Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände
(Abbildungsbeispiele zu § 70 B)

Erlaubte Gebisse

II. Dressur-LP Kl. L bis S (gemäß Ausschreibung) sowie in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab GVL (zugelassen) bei Zäumung auf Kandare

Zungenfreiheit: 0 bis **40** mm

Seite 82:

Erlaubte Gebisse und Ausrüstungsgegenstände
(Abbildungsbeispiele zu § 70 B)

Erlaubte Gebisse

III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP bis Kl. M, Spring- und Gelände-LP Kl. A und L (zusätzlich zu I.), in Kl. E nur gemäß I. zulässig.

Zungenfreiheit: 0 bis **40** mm

Seite 85:

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

B. Zäumung

I. Erlaubte Gebisse:

1. Alle Prüfungsarten Kl. E–M: gemäß „Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör“ Abb. 33–**45** ...

Seite 88:

Erlaubte Fahrgebisse und Zubehör
(Abbildungsbeispiele zu § 71 B I/II)

I. Alle Prüfungsarten (bis Kl. M)

Für alle abgebildeten Fahrkandaren-Gebisse gilt:

Zungenfreiheit 0 bis **40** mm

Teil B: Besondere Bestimmungen

IV. Dressurprüfungen

Seite 118:

§ 400

Ausschreibungen

5. Zulässig sind gemäß Ziffer 1:

– Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. E für Lkl. 6 **und 0**

V. Springprüfungen

Seite 124:

§ 500

Ausschreibungen

7. Zulässig sind:

Spring-LP der Kl. E/FN-Hunterklasse 75er für Lkl. 6 **und 0**

...

Seite 137:

§ 519

Ausschlüsse

24. Bei Sturz des Teilnehmers vor Passieren der Startlinie bzw. bei Stil-Spring-LP gemäß **§ 520.3.f)** bei Sturz des Teilnehmers zwischen Ein- und Ausritt.

VIII. Fahrprüfungen

Seite 164:

§ 704

Anforderungen und Bewertung

3. Bewertung:

Verlangt und bewertet werden gemäß § 57.2.1 alle Lektionen der in der Ausschreibung genannten Aufgabe sowie die Gangarten und der Gesamteindruck gemäß **§ 702**. Für die Bewertung der Grundgangarten (Schritt und Gebrauchstrab) sind als Dezimalstellen nur halbe Noten zulässig (vgl. Richterkarte im Aufgabenheft Fahren).

Seite 171:
§ 722
Bewertung

Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
1/2 Strafpunkt	1/2 Strafsekunde

8. Für Zeitüberschreitung werden wie folgt Strafpunkte/Strafsekunden berechnet: Die Zeit wird gemäß § 731.2 in Hundertstelsekunden gemessen, die Berechnung erfolgt auf 2 Stellen hinter dem Komma. (Beispiel: Zeitüberschreitung 7,26 Sekunden ergibt 3,63 Strafpunkte/Strafsekunden)

Seite 191:
§ 757
Hindernisse

5. Durchfahrten:
a) Die Durchfahrtbreite je obligatorisch zu passierender Stelle (Pflichttor) beträgt mind. 2,50 m.

Seite 195:
§ 763
Bewertung

1. In Kl. E:
zusätzlich zu 2. sind folgende Bewertungsverfahren möglich:
a) Addition der Stilnoten, ggf. z.T. gewichtet (Schwerpunkt Dressur), vgl. auch [§ 802.1](#)
c) Punkte Starter +1/-1 vgl. auch [§ 802.3](#)

VIII. Kombinierte Prüfungen

Seite 198:
§ 803

Platzierung

- Bei Bewertung gemäß [§ 802.1](#): Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Gesamtnote. Bei Wertnotengleichheit auf dem ersten oder weiteren Plätzen entscheidet das bessere Ergebnis in der am stärksten gewichteten Prüfung (z.B. Gelände); besteht auch hier Wertnotengleichheit, erfolgt gleiche Platzierung.
- Bei Bewertung gemäß [§ 802.2](#): Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Wertnotensumme aus den beiden Teilprüfungen (Bewertungsverhältnis 1:1). Bei Wertnotengleichheit auf dem ersten oder weiteren Plätzen entscheidet die bessere Wertnote in der Dressur; besteht auch hier Wertnotengleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
- Bei Bewertung gemäß [§ 802.3](#): Sieger ist der Teilnehmer mit der höchsten Punktsomme. Bei Punktgleichheit erfolgt gleiche Platzierung.
- Bei Bewertung gemäß [§ 802.4](#): gemäß §§ 810 ff., 820 ff., 830 ff., 840 ff. oder nach einem anderen, in der Ausschreibung festzulegenden System.

Teil D: Durchführungsbestimmungen

Seite 267:

Durchführungsbestimmungen zu § 25

Mindest-Gesamtgeldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

1. Für die nachstehenden LP gelten folgende Mindest-Gesamtgeldpreise als Ausschreibungs-Rahmenbedingungen. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich bei den Geldpreisen um Bruttobeträge. Einzelheiten vgl. nachstehende Tabellen.

1.8 Voltigier-LP

Kl. A und L	€ 150,-
Kl. M	€ 200,-
Kl. S und Junior	€ 250,-

Bei jeglicher Form der reduzierten Geldpreisauszahlung gemäß [§ 25.1 bis 3](#) ist grundsätzlich der gemäß oben stehender Festlegung vorgesehene Mindestgesamtgeldpreis je LP auszuschreiben.

Seite 280:

Durchführungsbestimmungen zu § 63

I. Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)

2. Startberechtigungregelung

Die Startberechtigung der Inhaber der einzelnen Leistungsklassen/Klassen regelt sich für die jeweilige Disziplin (bzw. die LP der jeweiligen Paragraphen der LPO) grundsätzlich wie folgt:

1. Dressur und Springen:

Lkl. 1:	LP Kl. S, M, L, A (nur Aufbau-LP)
Lkl. 2:	LP Kl. S, M, L, A (nur Aufbau-LP)
Lkl. 3:	LP Kl. S (in Spring-LP nur Kl. S* und S**), M, L, A
Lkl. 4:	LP Kl. M (inkl. Aufbau-LP), L, A
Lkl. 5:	LP Kl. L, A
Lkl. 6:	LP Kl. A, E
Lkl. 0:	LP Kl. E

Seite 287:

Durchführungsbestimmungen zu § 70

Kriterien für die Zulassung von Gebissen gemäß § 70

A. Alle Prüfungsarten Zäumung auf Trense

(siehe Abbildung „Wie ein Gebiss gemessen wird“)

3. Gebissstärke

...

4. Form

Stangengebisse (nur für Spring- und Gelände-LP)

- Mit der Anatomie angepasstem, gebogenem Mundstück (Zungenfreiheit: 0 bis 40 mm gemäß Kandaren-Abbildung)

5. Verbindungen bei gebrochenen Gebissen

- Nicht arretierend (gilt nicht für Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-, Spring- und Gelände-LP Kl. A bis L sowie Freispring-LP)

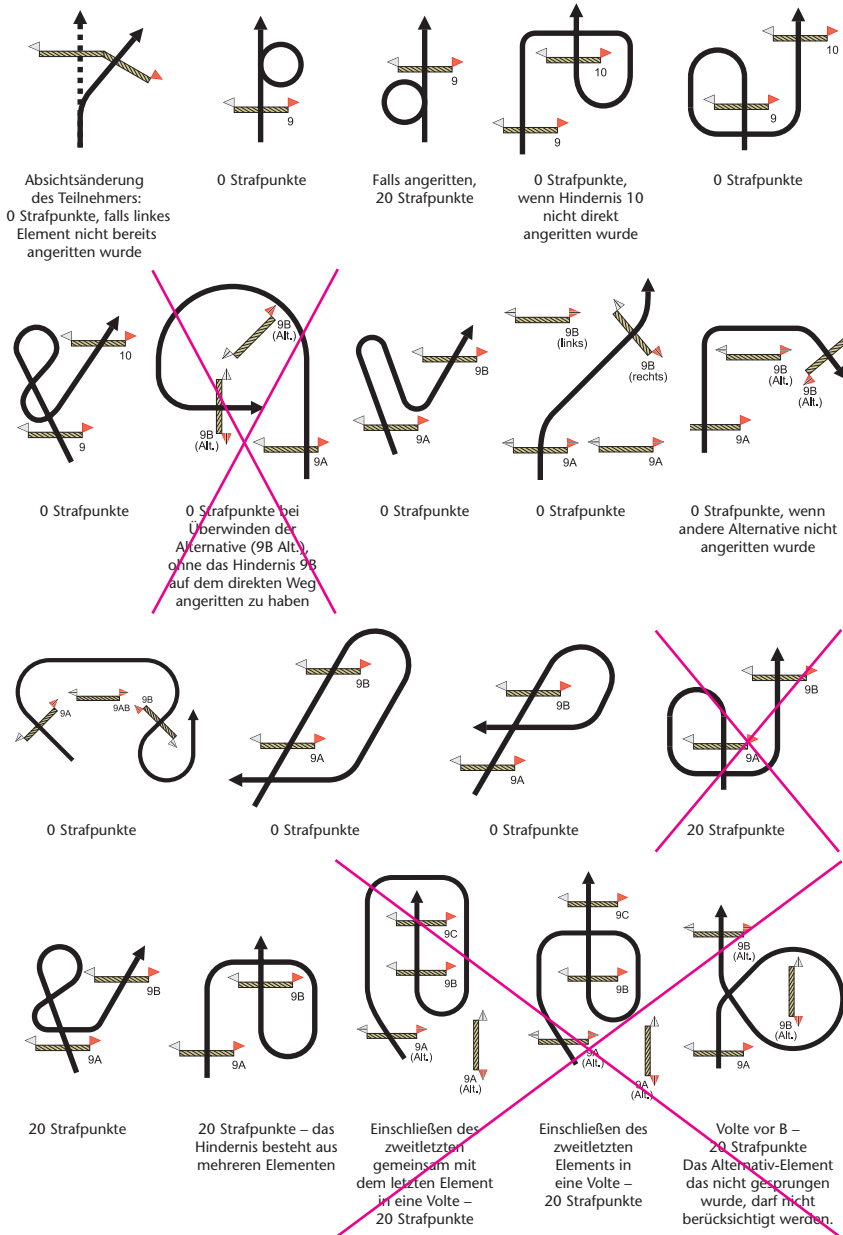
Seite 289:

B. Springpferde-, Geländepferde, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP der Kl. A bis S

Seite 292:

Durchführungsbestimmungen zu §§ 643 und 644

Abb. 57: Anreiten/Überwinden von Hindernissen



Streichung = durchgestrichen
Neu bzw. Änderung = unterstrichen